

Verein der Thüringer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen e.V.

Thüringer Verwaltungsrichterverein
c/o VG Weimar • Jenaer Str. 2 a • 99425 Weimar

Thüringer Landtag
Haushalts- und Finanzausschuss

nur per Mail

Vizepräsident des VG

Vorsitzender:
Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2 a
99425 Weimar

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/1477
zu Drs. 7/3575

6. September 2021

**Anhörungsverfahren zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts
Drucksache 7/3575**

Ihr Zeichen Drs. 7/3575-... Ihr Schreiben vom 19. Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem genannten Gesetzentwurf.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die alimentationsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht in der erforderlichen Weise um und wird von uns abgelehnt. Allein die Erhöhung des Familienzuschlags kann den verfassungsrechtlich gebotenen Zustand einer amtsangemessenen Alimentation nicht herbeiführen. Es bedarf vielmehr einer Erhöhung der Grundgehaltssätze in allen Besoldungsgruppen.

Zu Frage 1:

Zur näheren Begründung dieser Auffassung schließen wir uns in vollem Umfang den zutreffenden Ausführungen des tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. an (vgl. die als Anlage zum Gesetzentwurf beigefügte Stellungnahme an das Thüringer Finanzministerium vom 10. Juni 2021). Der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. zeigt mit seiner genauer Darstellung der rechtlichen und mathematischen Grundlagen, dass und warum der von der Thüringer Landesregierung gewählte Weg nicht geeignet ist, den verfassungsrechtlich gebotenen Zustand herbeizuführen. Dem ist nichts hinzuzufügen und zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf diese Ausführungen. Die Erwiderung der Thüringer Landesregierung vom 11. Juni 2021 vermag es nicht, die Ausführungen des tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. zu entkräften.

Die Thüringer Landesregierung räumt in der Begründung des Gesetzentwurfs selbst ein, dass es die unzureichenden Besoldungserhöhungen in der Vergangenheit waren, die den aktuellen Zustand der Verfassungswidrigkeit herbeigeführt haben. Unser Verband hat bereits in seinen Stellungnahmen gegenüber dem Thüringer Landtag anlässlich früherer Besoldungsanpassungsgesetze ausdrücklich den zu geringen Umfang beanstandet (z. B. unserer Schreiben vom 7. Juni 2017 zum Besoldungsanpassungsgesetz 2017/2018, Drs. 6/3797). Unsere Bedenken wurde in der Vergangenheit immer zugunsten der vom Besoldungsgesetzgeber gewünschten Entlastung des Landeshaushalts als nicht relevant abgetan – es zeigt sich nun, dass unsere Bedenken richtig waren und die Einsparungsinteressen in die Verfassungswidrigkeit geführt haben. Mit Enttäuschung entnehmen wir auch jetzt manchen Redebeiträgen in der Sitzung des Thüringer Landtags vom 2. Juli 2021, dass erneut finanzpolitischen Erwägungen ein höherer Stellenwert eingeräumt werden soll als der Einhaltung verfassungsrechtlicher Vorgaben.

Ergänzend möchten wir auf die besondere Stellung der Thüringer Richterinnen und Richter eingehen. Da die Neuregelung gerade durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18) zur Richterbesoldung in Berlin notwendig geworden ist, geht die Begründung des Gesetzentwurfs auf die Situation der Richterinnen und Richter in Thüringen ausdrücklich ein. Diese Ausführungen sind unzutreffend und werden von uns ausdrücklich zurückgewiesen.

Das Bundesverfassungsgericht legt einen eindeutigen Schwerpunkt auf die qualitätssichernde Funktion der Besoldung. Dies ist gerade im Bereich der Justiz als der dritten Staatsgewalt von besonderer Bedeutung. Die Darstellung der Bewerbersituation bei der Einstellung in den Justizdienst wird in der Gesetzesbegründung in einer nicht angemessenen Weise dargestellt (S. 76 der Drs. 7/3575). Das Bundesverfassungsgericht betont zu Recht, dass das Richteramt durch überdurchschnittlich qualifizierte Personen ausgeübt werden soll und deshalb die Alimentation entsprechend attraktiv sein muss (a.a.O., Juris-Rdnr. 89). Die überdurchschnittliche Qualifikation wird in erster Linie durch ein überdurchschnittliches Examensergebnis nachgewiesen. Der Thüringer Justizdienst ist für besonders qualifizierte Bewerber gerade nicht mehr interessant. Die Thüringer Landesregierung und besonders das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz reagieren darauf mit einer Relativierung der Bedeutung überdurchschnittlicher Examensergebnisse und einer Herabsetzung der Einstellungsanforderungen. Dies beschädigt die Qualität der Rechtsprechung in Thüringen. Außerdem brüskiert die in dieser Relativierung liegende Geringschätzung alle Richterinnen und Richter, die sich mit großer Anstrengung um ihren Ausbildungserfolg bemüht haben.

Auch in einer anderen Hinsicht wird die Begründung des Gesetzentwurfs der Realität in der Thüringer Justiz nicht gerecht. Bei der Gesamtabwägung wird als alimentationsrechtlich relevanter Aspekt insbesondere das Niveau der Mitbestimmung der Be-

amtinnen und Beamten nach dem Thüringer Personalvertretungsgesetz positiv hervorgehoben (S. 75 der Drs. 7/3575). Dieses Argument kann für die Richterinnen und Richter keine Gültigkeit haben. Das Niveau der richterlichen Mitbestimmung nach dem Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz bleibt sehr erheblich hinter dem Thüringer Personalvertretungsrecht zurück. Dies gilt umso mehr nach der letzten Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes mit der dort neu geregelten Allzuständigkeit der Personalvertretungen. Diesen Zustand hatten wir anlässlich der Neuschaffung des Richter- und Staatsanwältegesetzes in unserer Stellungnahme vom 6. Juni 2018 zur Drs. 6/5376 bereits kritisiert. Leider hat der Thüringer Landtag diesen Bedenken damals keine Rechnung getragen.

Schließlich sei noch als besonders ärgerliches Beispiel für die erheblich geschönte Darstellung der Thüringer Verhältnisse auf die Hervorhebung des Gesundheitsmanagements auch in der Thüringer Justiz hingewiesen, das in völlig unzutreffender Weise als vorbildlich gegenüber der Privatwirtschaft bezeichnet wird (S. 75 der Drs. 7/3575). Die in der Thüringer Justiz möglichen gesundheitsförderlichen Maßnahmen (z. B. Sportkurse) müssen von den Teilnehmern weitgehend selbst bezahlt werden. Das wäre in der Privatwirtschaft undenkbar.

Zu Frage 2:

Eine tragfähige Möglichkeit zur automatischen Besoldungsanpassung bei künftigen Änderungen der Grundsicherung sehen wir nicht. Das verfassungsrechtlich gebotene Alimentationsniveau wird aus verschiedenen Faktoren gebildet, die sich unabhängig voneinander verändern können. Die regelmäßige Besoldungsanpassung im Nachgang zu den Ergebnissen der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst der Länder ist der passende Zeitpunkt, alle Faktoren neu zu betrachten und zu gewichten. Diese laufende Überprüfung der Besoldungshöhe stellt sicher, dass bei einer richtigen Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben das jeweils erforderliche Alimentationsniveau erreicht wird.

Zu Frage 3:

Das Bundesverfassungsgericht bezieht sich in den genannten Textpassagen des Urteils vom 4. Mai 2020 auf die herrschende Meinung der Rechtsprechung und Literatur.

Wir sind allerdings der Auffassung, dass es in der vorliegenden Konstellation aus allgemeinen dienstrechtlichen Überlegungen erforderlich ist, die rückwirkende Nachzahlung auf alle Bedienstete zu erstrecken. Der Thüringer Besoldungsgesetzgeber hat über Jahre Regelungen geschaffen, die sich nun als verfassungsrechtlich nicht tragfähig erwiesen haben. Die meisten Bediensteten haben auf die Richtigkeit der gesetzlichen Regelungen und damit auf die Richtigkeit der Entscheidungen des Thüringer Landtags als Besoldungsgesetzgeber vertraut. Dieses Vertrauen wurde nach-

haltig enttäuscht. Dem Thüringer Landtag sollte daran gelegen sein, dieses enttäuschte Vertrauen wiederherzustellen, indem alle Besoldungsempfänger für die Fehlentscheidungen der Vergangenheit entschädigt werden.

Dies ist auch im Licht des dienstrechtlichen Fürsorgeprinzips geboten. Die Wahrung dieses Fürsorgeprinzips ist in besonderer Weise dem Besoldungsgesetzgeber anvertraut. Wir Richterinnen und Richter können wegen des Streikverbotes unsere Belange selbst nicht effizient wahrnehmen. Wir bedürfen eines Sachwalters. Für die Richterinnen und Richter als den Inhabern der dritten Staatsgewalt (Art. 92 GG) kann diese Sachwalteraufgabe nur von den Abgeordneten des Thüringer Landtags als den Inhabern der ersten Staatsgewalt geleistet werden. Der Thüringer Landtag ist aufgefordert, uns den verfassungsrechtlich notwendigen Schutz zu gewähren und für die verfassungsrechtlich gebotene Besoldung aller Richterinnen und Richter auch für die Vergangenheit zu sorgen.

Zu Frage 4:

Da Art. 1 des Gesetzentwurfs richterliche Belange nicht berührt, möchten wir uns hierzu nicht äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender